

Nutzungsordnung Digitaler Endgeräte an der Realschule plus und FOS Lauterecken/ Wolfstein

Name des Schülers/der Schülerin _____

Klasse_____

Nachfolgende Regelung gilt für die Benutzung von jeglichen digitalen Endgeräten durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts und auch bei allen weiteren schulischen Angeboten und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Unterrichts. Ziel der Ordnung ist der verantwortungsbewusste Umgang mit digitalen Endgeräten und deren sinnvoller Einsatz im Unterricht.

Die Schule gibt sich für den Umgang mit digitalen Endgeräten folgende Nutzungsordnung. Die Nutzung der digitalen Geräte ist nur unter Einhaltung dieser Nutzungsordnung zulässig, diese ist Bestandteil der Hausordnung der Schule.

§ 1

Alle mobilen elektronischen Geräte (z.B. Smartphones, Smartwatches, Tablets, MP3 Player ...) sind während der gesamten Pausenzeit am Standort Wolfstein auf dem gesamten Schulgelände ausgeschaltet und werden außer Sichtweite sicher verwahrt. Eine Stummschaltung der Handys reicht nicht aus.

Während den Unterrichtszeiten werden die Handys in der Handygarage verwahrt, die sich in jedem Raum befinden.

Vor Stundenbeginn werden alle Handys darin abgelegt und zum Stundenende wieder entnommen. Nur die Schülerinnen und Schüler mit nicht deutscher Herkunftssprache dürfen das Handy, zu Übersetzungen nach Rücksprache mit der Lehrkraft, während des Unterrichts benutzen.

§ 2

In der Mittagspause der Ganztagschule darf das Handy auch innerhalb des Schülercafés (Standort Wolfstein) nicht genutzt werden.

Die Schüler der Fachoberschule dürfen das Handy nur im Aufenthaltsraum oder außerhalb des Schulgeländes nutzen.

§ 3

Zu Recherchezwecken innerhalb des Unterrichts werden die Geräte der jeweiligen Computerräume verwendet oder es kommen die I-Padkoffer zum Einsatz. Wenn eine Lehrkraft darüber hinaus digitale Geräte in ihren Unterricht integrieren möchte, dann kann sie die Nutzung freigeben. In dieser Zeit ist die Nutzung nur für schulische Zwecke gestattet. Die private Nutzung ist nicht gestattet. In diesem Fall verpflichten sich die Schülerinnen und Schüler keine Audio-, Video-, Bildaufnahmen oder sonstigen personenbezogene Daten zu verarbeiten, sofern es nicht ausdrücklich von der Lehrkraft und den Betroffenen erlaubt wird.

Darüber hinaus sind selbstverständlich auch im digitalen Raum Diskriminierungen, persönliche Angriffe, Unterstellungen und Verleumdungen immer untersagt und können neben einem Nutzungsverbot und sonstigen Maßnahmen auch zu einer zivil- oder strafrechtlichen Verfolgung führen.

Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, keine jugendgefährdenden oder sonstigen rechtswidrigen Bilder, Videos oder Texte selbst anzufertigen, auf ihre digitalen Endgeräte zu laden, solche weiter zu versenden oder anderweitig zu verbreiten

§ 4

Verstößt eine Schülerin oder ein Schüler gegen diese geltende Ordnung, kann das private Gerät durch die Lehrkraft eingezogen werden. Hierfür schaltet die Schülerin oder der Schüler das Gerät aus und übergibt es der Lehrkraft. Es wird nach dem Schulschluss wieder ausgehändigt.

Bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung kann die Lehrkraft je nach Vergehen pädagogische Maßnahmen ergreifen. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Vergehen kann die Lehrkraft oder die Schulleitung zu Ordnungsmaßnahmen greifen.

Nutzt eine Schülerin oder ein Schüler das Gerät während einer Prüfung regelwidrig oder liegt es eingeschaltet auf dem Tisch, so kann dies als Täuschungsversuch gewertet und die Schülerin oder der Schüler kann von der weiteren Bearbeitung der Arbeit oder des Tests ausgeschlossen werden. Die Arbeit wird dann als ungenügend bewertet.

§ 5

Die Lehrkraft haftet für eingezogene private digitale Endgeräte nicht. Dies gilt nicht, wenn die Lehrkraft vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt.

Sie ist verpflichtet, stets den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten und die Interessen der Schülerinnen und Schüler und der Schule in Einklang zu bringen.

Die Lehrkraft hat nicht das Recht, die Inhalte des Gerätes ohne Einwilligung einzusehen. Allerdings kann sie bei einem konkreten Verdacht auf rechtswidrige Inhalte weitere erforderliche Schritte einleiten.

§ 6

Für schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes, die insbesondere dazu dienen, die Klassenbindung und sozialen Kontakte zu stärken (z.B. Klassenfahrten, Wandertage), ist die private Nutzung digitaler Endgeräte untersagt.

§ 7

Tablets können als Buchersatz ab der Klassenstufe 7 und als Heftersatz ab der Klassenstufe 10 genutzt werden. Sollten die Tablets missbräuchlich genutzt werden, müssen Bücher und Hefte in Papierformat angeschafft werden.

Erklärung

Ich/wir habe/n die Nutzungsordnung gelesen und akzeptiere/n sie.

Datum, Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Datum, Unterschrift der Erziehungsberechtigte

Hinweis: Diese geltende Regelung ist Bestandteil der Hausordnung der Realschule plus Lauterecken/Wolfstein. Sollten Sie oder Ihr Kind nicht bereit sein diese Erklärung zu unterzeichnen ist Ihrem Kind eine Mitnahme von digitalen Endgeräten in die Schule untersagt. Eine Nichteinhaltung dieses Verbotes führt zum direkten Schulausschluss für diesen Tag.